
Kurzprotokoll

über die öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 14.07.2026
im Großen Ratssaal, Rathaus Oberderdingen, Amthof 13, 75038 Oberderdingen

-
- TOP 1. Qualitätserfassung Ortsmitte durch das Land Baden-Württemberg**
- Vorstellung Ergebnisdossier für den Bereich Brettener Str. / Flehinger Str. /
Sternenfelder Str.
- weitere Vorgehensweise
-

Die „Qualitätserfassung Ortsmitten“ ist ein Angebot des Landes Baden-Württemberg an alle Kommunen, ihre Ortsmitte einem Qualitätscheck zu unterziehen. Hierbei werden bestehende Defizite im Hinblick auf die gegenwärtige Verkehrssituation aufgezeigt und Maßnahmen zur Verbesserung erstellt. Mit der Initiative will das Land die Kommunen dabei unterstützen, ihre Ortsmitten lebendiger und attraktiver zu gestalten. Bei der Qualitätserfassung wird die Kommune von Fachbüros begleitet. Die Teilnahme ist für die Kommunen kostenlos. Das Verfahren beinhaltet ein Auftaktgespräch, eine Qualitätserfassung vor Ort, die Auswertung und Aufbereitung der Qualitätserfassung sowie die Vorstellung der Ergebnisse. Die Stadt Oberderdingen hat sich an diesem Landesprogramm beteiligt. Untersucht wurde der Bereich Brettener Straße / Flehinger Straße / Sternenfelder Straße. Die Qualitätserfassung wurde durch das Büro Planersocietät Frehn Steinberg Partner GmbH (Dortmund) durchgeführt. Anhand einer festen Bewertungsmatrix werden in jeder Kategorie maximal 6 Punkte vergeben. Im Untersuchungsbereich erreichte die Stadt im Gesamtdurchschnitt 4,7 Punkte.

Beschluss: Der ATU nimmt das Ergebnisdossier zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Kenntnisnahme.

-
- TOP 2. Baugesuche**
TOP 2.1. Bauantrag: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses, Mozartstr. 29, Oberderdingen
-

Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses. Das Vorhaben ist zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird die festgesetzte Baugrenze im Norden mit dem Balkon mit rd. 1,00 m sowie im Süden mit dem Wohngebäude mit rd. 0,80 m überschritten. Es ist eine Befreiung möglich, da die Überschreitung aus städtebaulicher Sicht als vertretbar angesehen werden kann und nachbarliche Belange sowie die Grundzüge der städtischen Planung nicht berührt sind. Geplant ist außerdem die Errichtung eines Kniestocks. Laut Bebauungsplan sind Kniestöcke nicht zulässig, weshalb eine Befreiung beantragt wurde. Durch die maximal zulässige Dachneigung von 30° ermöglicht der Kniestock eine bessere Ausnutzung des Dachgeschosses. Da die zulässige Traufhöhe mit dem Kniestock eingehalten wird, ist die Abweichung städtebauliche vertretbar und mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Beschluss: Der ATU erteilt für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses das erforderliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 30 BauGB.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen.

-
- TOP 2.2. Bauvoranfrage: Neuerrichtung eines Stalls mit 3 Pferdeboxen sowie eines Freilaufes für 3 Pferde, Östl. Bahnhofstr. 15, Oberderdingen-Flehingen**
-

Geplant ist die Errichtung eines Stalls mit 3 Pferdeboxen für eine private Pferdehaltung. Zusätzlich soll ein Freilauf für die Pferde entstehen. Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll,

in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf zudem nicht beeinträchtigt werden. Das Vorhaben liegt im ungeplanten Innenbereich und fügt sich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nicht in die nähere Umgebung ein. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu einem Allgemeinen Wohngebiet sind Nutzungskonflikte – insbesondere durch Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen – zu erwarten. Die mit der Pferdehaltung verbundene Auswirkungen sind mit der vorhandenen Wohnnutzung städtebaulich nicht verträglich.

Beschluss: Der ATU stimmt der Neuerrichtung eines Stalls mit 3 Pferdeboxen und eines Freilaufes für 3 Pferde nicht zu.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 8

dagegen: 0

Enthaltungen: 1

TOP 2.3. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienwohnhaus mit einer Garage, Gochsheimer Str. 51, Oberderdingen-Flehingen

Geplant ist die Errichtung eines zweigeschossigen Einfamilienhauses mit Satteldach. Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die umliegende Bebauung besteht aus ein- bis dreigeschossigen Wohngebäuden mit teilweise größeren Scheunen. Die Gebäude haben meist ein Satteldach. Zwischenzeitlich wurde das Bauvorhaben aufgrund der Stellungnahme der Stadtplanerin geändert, so dass die Höhe des Gebäudes der näheren Umgebungsbebauung angepasst wurde. Das geplante Wohnhaus ist damit 30 cm niedriger als das Nachbargebäude. Auch die Dachneigung wurde dem Nachbargebäude angepasst. Das Bauvorhaben fügt sich durch die Umplanung bezüglich der Höhe, der Dachneigung, der Grundstücksbebauung sowie der Anzahl der Vollgeschosse in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Beschluss: Der ATU erteilt für den Neubau von einem Einfamilienwohnhauses mit Garage das erforderliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB und stimmt dem Bauvorhaben zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen.

TOP 3. Eigenbetrieb "Stadtwerke Oberderdingen - Betriebszweig Wasserversorgung": Fortschreibung des Maßnahmenplans - Genehmigung und Vorstellung

Gem. § 50 Abschnitt 14 der Trinkwasserverordnung hat das Wasserversorgungsunternehmen einen Maßnahmenplan aufzustellen, der die örtlichen Gegebenheiten der Wasserversorgung berücksichtigt. Im Maßnahmenplan sind technische und organisatorische Maßnahmen geregelt, die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zur Gefahrenabwehr und zur Schadensbegrenzung dienen. Sie haben das Ziel, die zentrale Wasserversorgung so lange wie möglich aufrechtzuerhalten. Die Stadtwerke Oberderdingen sind als Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, einen Maßnahmenplan aufzustellen. Der Maßnahmenplan wird periodisch im Abstand von mindestens 5 Jahren fortgeschrieben und den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der Trinkwasserverordnung angepasst. Der Maßnahmenplan bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Karlsruhe. Die Genehmigung der aktuellen Fortschreibung wurde am 26.05.2026 durch das Landratsamt Karlsruhe erteilt.

Beschluss: Der ATU nimmt die Fortschreibung des Maßnahmenplans Wasserversorgung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Kenntnisnahme.